

Anlage
Gesellschaftsvertrag der „FSK GmbH“
(Satzung)

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Freizeit-, Sportstätten- und Kulturgesellschaft
m.b.H. Königsbrunn (FSK)**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Königsbrunn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verpachtung, Verwaltung und Entwicklung von Immobilien im Eigentum der Gesellschaft, von Immobilien an denen die Gesellschaft erbbauberechtigt ist, sowie für Immobilien, die das Unternehmen mietet oder pachtet (einschließlich des Betriebs der technischen Anlagen). Daneben ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Sport-, Freizeit-, Versammlungs- und Kulturstätten und zugehöriger begleitender Angebote der eigenen Liegenschaften, die Betreuung des Umfelds der Liegenschaften der Gesellschaft sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Liegenschaften und deren Umfeld (z.B. Pflege und Reinhaltung von Grünflächen, Sicherheitsdienst, Ticketverkauf).

(2) Die Gesellschaft kann zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen mittelbar oder unmittelbar beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt 500.000 € (in Worten: EURO fünfhunderttausend).

(2) Hiervon übernimmt als Gründungsgesellschafter die Stadt Königsbrunn 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,-- € (i.W. ein Euro) (Geschäftsanteile Nr. 1 – 500.000).

(3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten. 500.000 € (in Worten: EURO fünfhunderttausend) sind sofort fällig.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember diesen Jahres.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen.

§ 8 Besondere Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Vorschriften der EBV so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und von dem, durch den Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (3) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind der Stadt Königsbrunn unverzüglich nach dessen Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Stadt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die Befugnisse nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bay. GO i.V.m. § 54 HGrG eingeräumt.

§ 9 Sorgfaltspflichten der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem ersten Bürgermeister für die Dauer seiner Amtszeit als geborenes Mitglied, der zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats ist und
 - b) den vom Stadtrat der Stadt entsandten zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Stadtrat entsandt wurden, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, entsendet der Stadtrat für die restliche

Amtsdauer einen Nachfolger. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des Vorsitzenden für die in Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können auch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Geschäftsgang der Aufsichtsratssitzung zu regeln ist.
- (6) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von 80 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals beschließen.
- (7) Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bzw. deren Haftungsfreistellung gilt Art. 93 Abs. 3 BayGO.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb der Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss bestimmten Aufsichtsratsmitglied oder sachverständigen Dritten ausgeübt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a. Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans und seiner Nachträge
 - b. Die Bestellung der Abschlussprüfer
 - c. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen
 - d. Abschluss von Bezugsverträgen, Konzessionsverträgen.
- (3) Zu den folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter
 - b. Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig

handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 12 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet.
- (2) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Gäste und Sachverständige sind vom Vorsitzenden zum Stillschweigen zu verpflichten. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- (3) Die von dem Stadtrat entsandten gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben diesen bzw. dem jeweils zuständigen Ausschuss und die Fraktionen über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Die von dem Stadtrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen des Stadtrats gebunden, soweit der Inhalt der Weisung mit dem Gesellschaftsrecht und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags vereinbar ist.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist innerhalb der gesetzlichen Frist durchzuführen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- (3) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (4) Die Kosten einer Gesellschafterversammlung trägt die Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 80 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Sofern diese Mehrheit nicht vertreten ist, ist innerhalb von zwei Wochen gemäß den Anforderungen des Abs. 2 erneut eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Diese ist, unabhängig vom dabei vertretenen Stammkapital, beschlussfähig. Hierauf muss eine erneute Einladung hinweisen.

- (6) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (7) Die Gesellschafterversammlung gibt sich in ihrer ersten Versammlung eine Geschäftsordnung, worin insbesondere der Gang der Gesellschafterversammlung zu regeln ist.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit hierzu nichts anderes geregelt ist, insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - b) Auflösung der Gesellschaft
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer
 - e) Entlastung des Aufsichtsrats
 - f) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.

§ 15 Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 80 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Liquidation und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam

sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziel in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht am nächsten kommt.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 35.000,-- €. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.